

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Dresden 2012 bis 2017

Der Vorstand der Handwerkskammer Dresden hat gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (im Folgenden: Wahlordnung) - Anlage C zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) - und § 5 Abs. 3 der Satzung der Handwerkskammer Dresden (im Folgenden: Satzung), zuletzt geändert durch den Beschluss der Vollversammlung vom 24. November 2010, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit am 31. Januar 2011 und veröffentlicht in der Deutschen Handwerkszeitung vom 18. März 2011, mit Beschluss vom 8. November 2011 als Tag der Wahl den **28. April 2012** bestimmt.

Der Vorstand hat mich in meiner Funktion als Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit Beschluss vom 8. November 2011 zum Wahlleiter bestellt. Zum stellvertretenden Wahlleiter bestellte der Vorstand Herrn Uwe Richter, Schulleiter des Berufsschulzentrums für Technik Bautzen.

Gemäß § 7 der Wahlordnung fordere ich in meiner Eigenschaft als Wahlleiter hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Dresden auf.

Der Handwerkskammerbezirk Dresden bildet einen Wahlbezirk. In die Vollversammlung sind 39 Mitglieder der Handwerkskammer zu wählen, und zwar

- 26 selbstständige Handwerker (im Sinne der Anlage A und B Abschnitt 1 der Handwerksordnung), Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes (im Sinne der Anlage B Abschnitt 2 der Handwerksordnung) und Gewerbetreibende gem. § 90 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung und
- 13 Arbeitnehmervorteiler (Gesellen und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung), die in Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben beschäftigt sind (§ 5 Abs. 1 der Satzung).

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt.

Gem. § 8 Abs. 1 der Wahlordnung gelten die Wahlvorschläge für den Wahlbezirk; sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied ein erster Stellvertreter und ein zweiter Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als erster und zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Nach § 5 Abs. 2 der Satzung muss sich die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung entsprechend den wirtschaftlichen Besonderheiten und der wirtschaftlichen Bedeutung auf die Gewerbegruppen wie folgt aufteilen:

	Selbstständige	Arbeitnehmer
Gewerbe gem. Anlage A und B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung		
I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	6	3
II Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	9	4
III Gruppe der Holzgewerbe	1	1
IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	1	1
V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	1	1
VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	2	1
VII Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	1	1
Gewerbe gem. Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung und nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung, letztere nur Arbeitgeber		
	5	1
insgesamt	26	13

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

In Ansehung von § 8 Abs. 5 der Wahlordnung müssen die Wahlvorschläge der Arbeitgeberseite von **mindestens 52** und der Arbeitnehmerseite von **mindestens 26 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag und daher spätestens bis **24. März 2012** beim Wahlleiter eingegangen sein.

Anschrift des Wahlleiters:

Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Dr. Martin Abend
Rechtsanwaltskammer Sachsen
Atrium am Rosengarten
Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
 - a) auf Seiten der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 Handwerksordnung,
 - b) auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 Handwerksordnung vorliegen und
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages
 - a) bei den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung) eingetragen sind,
 - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden gebührenfrei ausgestellt.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf die Handwerksordnung und die dieser angefügte Wahlordnung verwiesen, die bei der Handwerkskammer Dresden, Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden, ausliegen.

Dresden, 20. Januar 2012

gez. Dr. Abend

Dr. Martin Abend
Wahlleiter